

**1. Vertragsabschluss**

- 1.1. Für unsere Bestellungen gelten diese Einkaufsbedingungen; Lieferbedingungen des Lieferanten treten nur dann an die Stelle unserer Geschäftsbedingungen, wenn wir dies ausdrücklich bestätigen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.2. Rechtlich verpflichtet, auch hinsichtlich des Umfangs und Gegenstands der Lieferung, werden wir nur durch unsere schriftliche Bestellung. Die Bestellung ist für uns freibleibend, sofern nicht binnen 14 Tagen, gerechnet ab Datum unserer Bestellung, die Bestellung schriftlich mit Preis und Lieferzeit bestätigt wird.
- 1.3. Die den Bestellungen beigelegten technischen Zeichnungen / technischen Beschreibungen sind ausschließlich gültig. Der Lieferant hat diese Bestellunterlagen bei jeder Bestellung oder Abrufbestellung zu prüfen.
- 1.4. Bei Rahmenbestellungen sind nur unsere einzelnen Abrufbestellungen verbindlich erteilte Aufträge.
- 1.5. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen verpflichten uns nur, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben. Auch eine Abweichung von diesem Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform.
- 1.6. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Lieferungen.
- 1.7. Höhere Gewalt, Streik, Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen etc. sowie Transportstörungen, Aussperrungen und sonstige Betriebsstörungen im Bereich unserer Lieferanten, die zu einer Einstellung oder Einschränkung unserer Produktion führen oder uns an der vereinbarten Abnahme der bestellten Ware hindern, befreien uns für ihre Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von unseren Verpflichtungen aus dem Auftrag, sofern wir diese Störungen nicht mit zumutbaren Mitteln beseitigen können.

**2. Preis**

Der in der Bestellung vorgegebene Preis gilt als Festpreis für die gesamte Laufzeit des Auftrages.

**3. Lieferung und Lieferzeit**

- 3.1. Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung, insbesondere den freigegebenen Mustern entsprechen und termingerecht ausgeführt werden. Zur Annahme von nicht vereinbarten Teil- und Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet.
- 3.2. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Lieferanten, diese erfolgen einschließlich Verpackung auf Kosten des Lieferanten, geliefert auf die in der Bestellung angegebene Adresse.
- 3.3. Im Falle eines Lieferverzuges hat der Lieferant den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Wir sind in jedem Falle jedoch berechtigt, für jede vollendete Woche der schuldhaften Verspätung einen Betrag in Höhe von 1 % des Wertes der rückständigen Lieferung zu verlangen, bis maximal 5 % dieses Wertes. Wir sind ferner berechtigt, einen etwa höheren Verzugschaden geltend zu machen. Wir sind auch berechtigt, nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

**4. Zahlungsbedingungen**

- 4.1. Rechnungen und andere Belege sind unter Angabe des Liefertages, unserer Auftragsnummer und der Zeichnungsnummer mit Index der gelieferten Ware in mindestens 1-facher Ausfertigung einzureichen.
- 4.2. Zahlung erfolgt binnen 30 Tagen gerechnet ab Rechnungseingang frühestens jedoch ab Wareneingang. Wir sind zum Abzug eines Skontos von 3 % berechtigt.
- 4.3. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 4.4. Bis zur Beseitigung von Mängeln an der Ware einer Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung ganz oder teilweise, entsprechend den Kosten für die Beseitigung des Mangels, zurückzuhalten; in der Regel kann das Doppelte des für die Beseitigung des Mangels Erforderlichen zurückgehalten werden.
- 4.5. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß.
- 4.6. Der Lieferant ist nicht berechtigt, gegenüber unseren Forderungen aufzurechnen oder das Recht zur Zurückbehaltung geltend zu machen, es sei denn, die Forderungen des Lieferanten sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

**5. Mängel der Lieferung**

- 5.1. Angelieferte Ware wird in unserer Eingangskontrolle nach dem AQL-System oder durch ein anderes Wareneingangskontrollsystem geprüft. Bei Erstlieferungen muss der Lieferant ein Erstmuster-/Erstlieferungsprüfungsprotokoll beiliegen.
- 5.2. Der Lieferant unterhält eine Wareneingangskontrolle. Wir werden nach Eingang der Ware prüfen, ob die Ware der bestellten Menge entspricht, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder offenkundige Fehler vorliegen. Entdecken wir bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden oder Fehler, so werden wir diesen innerhalb von 14 Kalendertagen ab Wareneingang anzeigen. Zu einer weitergehenden Eingangsprüfung sind wir nicht verpflichtet.
- 5.3. Für Sach- und Rechtsmängel der gelieferten Ware, das Fehlen der garantierten Beschaffenheit, Verletzung nebenvertraglicher Sorgfalts- und Aufklärungspflichten haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Lieferung bei uns.
- 5.4. Die Verjährungsfrist für neu gelieferte (ausgetauschte) oder nachgebesserte Teile beginnt mit Mangelbeseitigung, bzw. mit erneuter Lieferung (Austausch) erneut zu laufen. Die Verjährung tritt nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach Mangelbeseitigung ein.
- 5.5. Die Rücksendung beanstandeter Waren erfolgt frachtfrei für uns und auf Gefahr des Lieferanten. Die Kosten, die uns durch Nachprüfung und Aussortierung fehlerhafter Ware entstehen, hat der Lieferant zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn ein verdeckter Mangel sich erst nach Ingebrauchnahme zeigt.
- 5.6. Bei ohne wesentliche Veränderungen weiterveräußerten Erzeugnissen stellt uns der Lieferant von Gewährleistungsansprüchen aus Kaufrecht, einschließlich Verbrauchsgüterkaufrecht, und von Ansprüchen aus Produkthaftung und Produzentenhaftung frei.
- 5.7. Werden wir aus Produkthaftung oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen, wird uns der Lieferant auf erstes Anfordern von solchen Ansprüchen freistellen, soweit die vom Lieferant gelieferte Ware für die Schäden ursächlich war. Ersetzen wir Dritten bei Inanspruchnahme deren Schäden, so erstattet der Lieferant unsere Schäden und Aufwendungen einschließlich der tatsächlichen Rechtsverfolgungskosten, wenn und soweit wir nach Satz 1 Freistellung verlangen könnten. Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung durch Dritte aus nicht abdingbarem ausländischem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber uns insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Diese Haftung des Lieferanten besteht lediglich soweit die vom Lieferant gelieferte Ware für die Schäden ursächlich war, und schließt ebenfalls etwaige Kosten der Rechtsverfolgung ein. Wir können den Lieferant in den vorgenannten Fällen auch vor dem jeweiligen ausländischen Gericht in Anspruch nehmen, vor dem wir von einem Dritten aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen werden, wenn dies von den einschlägigen Rechtsvorschriften ermöglicht wird.

- 5.8. Soweit wir wegen eines Fehlers, für den die Ware des Lieferanten ursächlich ist, zum Rückruf verpflichtet sind oder die Durchführung eines Rückrufs im Interesse des Lieferanten ist und dessen Willen entspricht, ist der Lieferant zur Kostenübernahme verpflichtet. Erfolgt der Rückruf wegen mehrerer Verantwortlicher, so haften sie als Gesamtschuldner.

- 5.9. Wir sowie unsere Kunden sind nach vorheriger Ankündigung berechtigt, uns in angemessenen Zeitabständen zu den üblichen Betriebszeiten auf dem Produktionsgelände und in den Produktionsstätten des Lieferanten über den Ablauf der Produktherstellung bei dem Lieferant und über die Einhaltung der vertraglichen Pflichten des Lieferanten zu informieren. Die Ankündigungsfrist beträgt mindestens 3 Werktagen. Dabei werden wir auf das Geheimhaltungsbedürfnis des Lieferanten Rücksicht nehmen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass wir sowie unsere Kunden auf Wunsch die unter § 5.9 aufgeführten Maßnahmen auch bei den Subunternehmern und Unterlieferanten des Lieferanten durchführen können.

**6. Fertigungsmittel und Zeichnungen**

- 6.1. Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen und dergleichen, die von uns gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferant gefertigt werden, dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonstig weitergegeben noch irgendwie für Dritte oder eigene Zwecke des Lieferanten benutzt werden. Das Gleiche gilt für die mit Hilfe solcher Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände.
- 6.2. Formen, Werkzeuge o. ä., die ganz oder zum Teil auf unsere Kosten angefertigt wurden, sind vom Lieferant für uns kostenfrei und sorgfältig zu verwahren und zu versichern, sodass sie jederzeit benutzbar sind. Falls Werkzeuge, die zum Teil auf unsere Kosten angefertigt wurden, nicht mehr die erforderliche Qualität sicherstellen, müssen diese auf Kosten des Lieferanten repariert oder neu angefertigt werden. Bei von uns festgestellten Lieferschwierigkeiten sind wir berechtigt, die kostenlose Überlassung der vorgenannten Teile zu verlangen, ohne dass dem Lieferant ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, und zwar gleichgültig, ob diese Teile unser Eigentum sind oder nicht.
- 6.3. Nach Abwicklung unserer Bestellung sind die Fertigungsmittel, die von uns gestellt oder für unsere Rechnung gefertigt sind, auf unser Verlangen zurück- bzw. herauszugeben. Bei Übernahme von Herstellungskosten durch uns entsteht Miteigentum im Verhältnis der Kostenbeteiligung.
- 6.4. Lehren werden lediglich als Kontrolllehren beigelegt. Die Bereitstellung von Arbeitslehren ist Sache des Lieferanten.
- 6.5. Von uns dem Lieferant zur Ausführung der Bestellung zur Verfügung gestelltes Material bleibt unser Eigentum und ist deutlich gekennzeichnet, getrennt und unentgeltlich zu lagern; die Verarbeitung oder Umbildung mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen erfolgt für uns. Eine mit von uns beigelegtem Material hergestellte neue Sache verwahrt der Lieferant unentgeltlich für uns. Bei Verarbeitung oder Umbildung mit nicht dem Lieferant gehörenden Gegenständen steht uns Miteigentum an der neugebildeten Sache in Höhe des Wertverhältnisses zwischen von uns beigelegtem, verarbeitetem und umgebildetem Material zum Wert der anderen verarbeiteten oder umgebildeten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung zu. Wird das beigelegte Material mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des beigelegten Materials zu den anderen vermischt oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung mit einer Sache des Lieferanten in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns hiermit anteilmäßig Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des beigelegten Materials zu den anderen vermischt oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung überträgt. Wir nehmen die Überreignung an. Der Lieferant ist zu rechtsgeschäftlichen Verfügungen über das von uns gestellte Material nicht befugt. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen des von uns beigelegten Materials durch Dritte muss uns der Lieferant unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir ggf. unsere Rechte aus Eigentum geltend machen können. Der Lieferant haftet für sämtliche nachteiligen Folgen aus der versäumten Benachrichtigung, bzw. der anderen Beeinträchtigungen.
- 6.6. Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des Lieferanten für die vereinbarte Leistung nicht berührt. Das gilt auch für Vorschläge und Empfehlungen von uns. Zwischen Lieferant und uns besprochene Änderungen, die den Liefergegenstand betreffen, sind schriftlich zu bestätigen; auch eine Abweichung von diesem Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform. Erfolgt dies nicht, trägt der Lieferant die alleinige Verantwortung für die Änderung. Für Änderungen, die nicht den Liefergegenstand selbst betreffen, gilt § 6.6 Satz 1.

**7. Sonstige Pflichten des Lieferanten**

- 7.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Rechtsvorschriften zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns sowie die sonstigen arbeitsrechtlichen Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und insbesondere den gesetzlichen Mindestlohn an seine Arbeitnehmer zu bezahlen.
- 7.2. Die Einschaltung von Nachunternehmern/Unterlieferanten ist nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Freigabe erlaubt. Für den Fall, dass der Lieferant die vertragsgemäße Leistung oder Teile hieraus nach vorheriger Zustimmung durch uns an einen Nachunternehmer weitervergibt oder einen Verleiher beauftragt, verpflichtet sich der Lieferant, die Einhaltung der in § 7 genannten Pflichten durch den eingesetzten Nachunternehmer oder Verleiher vertraglich sicherzustellen.
- 7.3. Zur Sicherung unserer Ansprüche behalten wir uns vor, von dem Lieferant jederzeit die Bereitstellung einer Sicherheit, z.B. einer Bankbürgschaft, zu verlangen.
- 7.4. Uns stehen außerordentliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte bezüglich der Vertragsverhältnisse mit dem Lieferant zu, wenn der Lieferant oder ein vom Lieferant beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher seinen Arbeitnehmern nicht den Mindestlohn nach den geltenden Rechtsvorschriften bezahlt.

**8. Teilnichtigkeit**

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein oder werden, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

**9. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- 9.1. Erfüllungsort für alle beidseitigen Verpflichtungen ist Albertirsa.
- 9.2. Auf das Vertragsverhältnis findet ungarisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 9.3. Ausschließlich zuständig für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit Lieferanten ist unter Berücksichtigung der Regeln zur sachlichen Zuständigkeit das Amtsgericht Cegléd (Ceglédi Járásbírószék), bzw. der Gerichtshof Kecskemét (Kecskeméti Törvényszék).
- 9.4. Für Lieferungen im Rahmen dieses Vertrages gelten bei sich widersprechenden Regelungen die mit dem Lieferant abgeschlossenen Vertragswerke in nachfolgender Reihenfolge: 1. Liefervereinbarung; 2. Bestellung; 3. Qualitätssicherungsvereinbarung; 4. Geheimhaltungsvereinbarung; 5. Werkzeughleihervertrag; 6. diese Einkaufsbedingungen.